

# GRÖPELINGEN EINE STIMME GEBEN MITGLIED WERDEN!



Gröpelingen  
Marketing e.V.

<b>Geschäftsstelle</b>	<b>Liegnitzstraße 63, 28237 Bremen, Telefon 0421 – 27 77 077, Fax 27 77 079</b>
Vereinsitz	Gröpelingen Marketing e.V., Ritterhuder Straße 42, 28237 Bremen
Bankverbindung	Die Sparkasse Bremen, IBAN: DE92 2905 0101 0001 6207 07
Vertretungsberechtigter Vorstand	Cornelia Wiedemeyer (Vorsitzende), Heiko Strohmann (stellv. Vorsitzender), Heiner Hellmann (stellv. Vorsitzender), Henrik Sander (Kassenwart), Maria Hamm-Kroustis (Schriftführerin)
Vereinsregister	Amtsgericht Bremen, VR 57 84

## BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.02.2002

### § 1 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von den Vereinsmitgliedern Beiträge nach Maßgabe seiner Vereinsatzung.
2. Die Beiträge werden monatlich nach der derzeit geltenden Beitragstabelle erhoben. Die Erhebung erfolgt halbjährlich in der Regel per Bankeinzug.

### § 2 Kreis der Beitragspflichtigen

Der Verein erhebt von allen Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder) einen Beitrag.

### § 3 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

3. Jedes Mitglied stuft sich gemäß der Beitragstabelle selbst ein.

4. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder richtet sich der Größe der Verkaufsfläche bei Einzelhandelsunternehmen; nach der Anzahl der Sitzplätze in der Gastronomie; nach der Anzahl der Betten im Hotelgewerbe; nach der Mitgliederzahl bei Vereinen bzw. Organisationen; nach der Anzahl der Beschäftigten im Dienstleistungs- und Produktionsgewerbe und Handwerk, wobei Firmeninhaber, Angehörige, Teilzeitbeschäftigte u. Auszubildende zu 1/2 anzusetzen sind. Von Privatpersonen wird eine Pauschale erhoben.
5. Der monatliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt: siehe bitte untenstehende Tabelle.
6. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand des Vereins den Beitrag eines Mitglieds befristet abweichend von Abs. (3) festsetzen.

### § 4 Beiträge der Fördermitglieder

Der monatliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 10 EURO und sollte sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Fördermitglieds richten.

### § 5 Fälligkeit der Beiträge

Der monatliche Beitrag wird mit Aufnahme im Verein fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 11.02.2002 in Kraft.

## MITGLIEDSBEITRAG

Der monatliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt:

Beitrag monatlich	Einzelhandel Verkaufsfläche	Gastronomie Sitzplätze	Hotels Betten	Dienstleister Beschäftigte	Vereine Mitglieder	Privatpersonen
10 €					bis 100	pauschal
15 €	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 50	bis 25	bis 3	ab 101	
20 €	bis 100 m <sup>2</sup>	bis 75	bis 50	bis 5		
25 €	bis 150 m <sup>2</sup>	bis 100	bis 75	bis 10		
35 €	bis 200 m <sup>2</sup>	bis 150	bis 100	bis 20		
50 €	bis 300 m <sup>2</sup>	ab 201	ab 151	bis 30		
75 €	bis 400 m <sup>2</sup>			bis 40		
100 €	bis 500 m <sup>2</sup>			ab 51		
125 €	ab 601 m <sup>2</sup>					

# SATZUNG

## Gröpelingen Marketing e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Gröpelingen Marketing e.V. und ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer VR 57 84 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Standortes Gröpelingen zu fördern. Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:
  - Stärkung und Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur im Stadtteil;
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Vermarktung der Standortvorteile Gröpelingens;
  - Soziale und kulturelle Aktivitäten;
  - Aufbau touristischer Angebote für Gröpelingen;
  - Verknüpfung der Waterfront als Freizeit- und Einzelhandelseinrichtung mit den örtlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen;
  - Zusammenarbeit mit senatorischen Behörden, Institutionen, Körperschaften und Vereinen, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Standortes Gröpelingen gehört.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Eine Fördermitgliedschaft – ohne Stimmrecht – ist möglich.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet: durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten; bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch Liquidation bzw. Auflösung; durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchen Gründen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden dem / der Kassenwart/in dem / der Schriftführer/in und 3 weiteren Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter, dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden entsprechend durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Stellvertreter, dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
4. Die Aufgabe des Vorstands besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufstellung des Wirtschaftsplans Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung kann mündlich, schriftlich, per Fax oder email erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten würde.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des § 3 (3) erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
9. Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

### § 6 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können ordentliche Mitglieder einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann für eine Mitgliederversammlung oder alle Mitgliederversammlungen erteilt werden. Sie ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung nach Aufforderung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Fördermitglieder haben außer im Falle des § 8 (3) kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes; Beschluß über den

- Wirtschaftsplan; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Wahl der Mitglieder des Vorstands; Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3
3. dieser Satzung; (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
  4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen einer Woche einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
  5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgegebenen Stimmen.
  6. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

### § 7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Revisoren.
2. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.
3. Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder sind diese stimmberechtigt.

### § 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Gröpelingen zu.

### § 11 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

### § 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 23.04.2012 beschlossen.